

Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Antrag vom 15. September 2014

Ritter-Sonderegger-Altstätten

Art. 1b Abs. 1 Ingress: Der Kanton leistet gemäss Gesetz, Verträgen und den vom Kantonsrat bewilligten Krediten:

Begründung:

Vereinbarte Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge stellen gebundene Ausgaben dar. Sie sind verpflichtend zu leisten.